

Minigolfanlage Arth Betriebsordnung

vom 23. Januar 2023

Der Gemeinderat beschliesst:

I. Grundlagen / Organisation

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Arth betreibt eine Minigolfanlage auf dem gemeindeeigenen Grundstück GB 293 an der Luzernerstrasse in Arth.

Art. 2 Angebot

¹ Minigolf auf einer 18-Loch-Anlage

² Verkauf von Getränken, Glace und Snacks, unter Einhaltung aller Gastgewerbe- und Hygienevorschriften.

³ Möglichkeit für Anlässe und Veranstaltungen, nach erfolgter Bewilligung durch die zuständigen Organe.

Art. 3 ¹ Betriebsführung

¹ Die Führung des Minigolf- und Gastronomiebetriebs erfolgt durch eine von der Gemeinde Arth eingesetzte Betriebsleitung, mit einem Anstellungspensum von ca. 120 Stellenprozenten.

² Die Einnahmen und Ausgaben aus dem Minigolf- sowie aus dem Gastronomiebetrieb werden über die Gemeindekasse abgerechnet.

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Die Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit regelt den Minigolf- und Gastronomiebetrieb nach Vorgabe der Betriebsordnung.

² Die Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit ist auch für den Unterhalt der Anlage zuständig.

³ Die Rekrutierung und Führung des Betriebspersonals obliegt der Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit resp. der Anstellungsbehörde.

II. Betriebszeiten

Art. 5 Saisonbetrieb

¹ Der Saisonbetrieb der Minigolfanlage Arth dauert jeweils von Mitte März bis Mitte Oktober.

² Während der Saison ist die Anlage jeweils von Mittwoch bis Sonntag sowie an Feiertagen bei angemessener (trockener) Witterung geöffnet. Montag und Dienstag (ausgenommen Feiertage) sind Ruhetage.

³ In den Schul-Sommerferien während der Saison ist die Anlage jeweils von Montag bis Sonntag bei angemessener (trockener) Witterung geöffnet.

Art. 6 ² Öffnungszeiten

¹ Ab Mitte März bis Ende April sowie September bis Mitte Oktober:
generell 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

² Mai bis August: generell 13:00 Uhr bis 21:30 Uhr

³ Abweichend von den generellen Öffnungszeiten gilt für Sonntage:

- Ab Mitte März und April sowie September bis Mitte Oktober: 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Mai bis August: 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Ausnahme: vor Feiertagen bleibt die Minigolfanlage auch sonntags bis 21:30 Uhr geöffnet)

⁴ Die Öffnungszeiten gelten sowohl für den Minigolf- wie auch für den Gastronomiebetrieb.

⁵ Gegen Voranmeldung kann die Minigolfanlage auch vormittags geöffnet werden.

III. Preise

Art. 7 Minigolf

¹ Allgemein	Eintritt	Kinder bis 15 J.	Erwachsene
	Einzeleintritt	CHF 4.00	CHF 7.00
	10-er Abonnement	CHF 35.00	CHF 60.00
	Saisonkarte	CHF 110.00	CHF 180.00

² Ausnahmen: Schulklassen der Gemeindeschulen Arth-Goldau haben freien Eintritt auf Voranmeldung bei der Betriebsleitung.
Auf Antrag kann die Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit institutionellen Anlässen (z.B. Ferienpass) freien Eintritt gewähren.

Art. 8 Gastronomie

¹ Die Ressort- und Abteilungsleitung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit bestimmt das Getränke-, Snack- und Glaceangebot sowie die Preisliste.

² Vor Saisonbeginn wird die Preisliste für Getränke, Snacks und Glaces dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

IV. Werbung

Art. 9 Werbung

¹ Die Gemeinde Arth bietet prioritär einheimischen Firmen die Möglichkeit für Bandenwerbung.

² Die Werbetafeln werden von der Gemeinde Arth gegen eine einmalige Entschädigung von CHF 250.00 pro Werbetafel organisiert und montiert. Die Grösse der Werbetafeln ist den bereits vorhandenen Werbetafeln anzugleichen.

³ Nebst der einmaligen Beschaffungspauschale ist pro Werbetafel durch die auftraggebende Firma pro Saison eine Werbeabgabe von CHF 150.00 zu entrichten.

⁴ Das Inkasso der Werbung wird durch die Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit vorgenommen.

⁵ Überdies kann die Gemeinde Arth (vertreten durch die Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit) kostenlos Werbung für Veranstaltungen in der Gemeinde Arth gewähren, sofern diese in der Grösse angemessen sind, dem verlangten Sicherheitsstandard entsprechen und den Mini-golfbetrieb nicht stören.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10 ³ Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

GEMEINDERAT ARTH

Ruedi Beeler
Gemeindepräsident

Markus Betschart
Gemeindeschreiber-Stv.

- ¹ Art. 3 Abs. 1, geändert am 19. Februar 2024
² Art. 6 Abs. 1 bis 3, geändert am 19. Februar 2024
³ Art. 10, geändert am 19. Februar 2024

Genehmigt mit Beschluss Nr. 33 vom 23. Januar 2023 und Nr. 64 vom 19. Februar 2024